



Cecilien – Gymnasium

Herzlich willkommen zur
Informationsveranstaltung
zum Auslandsaufenthalt in der S II

Ansprechpartnerin: Stefanie Theuer

Kontakt:

Stefanie.Theuer@cecilien-gymnasium.nrw.schule



Themenüberblick

- Berichte von Schüler:innen der EF über ihren Auslandsaufenthalt
- Kurzer Überblick über die gymnasiale Oberstufe und die verschiedenen zeitlichen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts
- Auskünfte zu den rechtlichen Bestimmungen und schulischen Vorgaben
- Vorgehen bei der Planung
- Beantwortung individueller Fragen



So nicht ... ;-)

Allgemeine Informationen

Struktur der gymnasialen Oberstufe (G9)





Allgemeine Informationen

Struktur der gymnasialen Oberstufe (G9)

Abitur

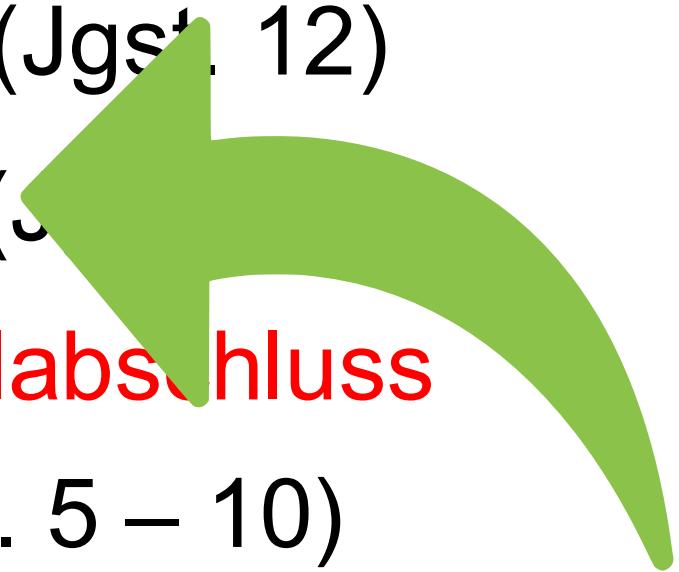
Qualifikationsphase Q2 (Jgst. 13)

Qualifikationsphase Q1 (Jgst. 12)

Einführungsphase EF (Jgst. 11)

Erweiterter Erster Schulabschluss

Sekundarstufe 1 (Jgst. 5 – 10)





Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

Erstes Halbjahr EF:

Auslandsaufenthalt von den Sommerferien bis maximal Ende Januar (Zeugnis der EF.1)

Die Laufbahn wird nach Rückkehr im 2. Halbjahr EF fortgesetzt

Der Erwerb des Latinums ist möglich bei Fortführung von Latein nach Rückkehr und mindestens ausreichenden Leistungen im Fach Latein am Ende der EF



Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

Zweites Halbjahr EF:

Hier gelten bestimmte Voraussetzungen für das Zeugnis VOR dem Auslandsaufenthalt. Die Schullaufbahn kann nach Rückkehr in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn:

- in 10.1 oder 10.2 im Durchschnitt mind. befriedigend**
- keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen**
- in schriftlichen Fächern höchstens ein „ausreichend“**
- Das Latinum kann nur extern erworben werden**



Ganzjähriger Auslandsaufenthalt

	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30
1	Auslandsjahr	EF	Q1	Q2
2	EF	Auslandsjahr	Q1	Q2
3	Auslandsjahr	Q1	Q2	

Variante 3 ist nur für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (mit einer Vorversetzung am Ende der Jgst. 10 in die Q1) möglich, ein angestrebtes Latinum kann nur durch eine externe Latinumsprüfung erlangt werden.



Merkblatt des Ministeriums

Merkblatt zum Auslandsaufenthalt für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen



1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

2. Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im **zweiten Halbjahr** der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend (s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertiaraufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind,

können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahrs der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, auf dem Zeugnis der Klasse 10I oder 10II ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notensstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 43 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

4. Latein

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latein erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Latein erwerben:

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latein abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase) oder
- über eine Lateinprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums)

5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

6. Abschlüsse

Im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums wird bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase der Mittlere Schulabschluss bei Versetzung in die Qualifikationsphase erworben.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums der Mittlere Schulabschluss (vgl. § 40 APO-GOST) – ggf. gemeinsam mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife (vgl. § 40a APO-GOST) – nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

<https://www.schulministerium.m.nrw/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zum-Auslandsaufenthalt.pdf>



Merkblatt des Ministeriums zum Erwerb des Latinums

Merkblatt zum Erwerb des Latinums für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Sekundarschulen



1. Das Latinum

Das Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein.

Schülerinnen und Schüler, die sich in einem achtjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden oder bis zum Schuljahr 2018/2019 in die Sekundarstufe I einer Gesamtschule oder Sekundarschule eingetretten sind, erwerben das Latinum entsprechend folgender Tabelle:

Beginn	Erwerb des Latinums
Klasse 5	Ende Klasse 9 (Sek I) Unter folgenden Bedingungen: - insgesamt 20 Wochenstunden (unter Einbringung von Ergänzungsstunden) - Lektüre ab Kl. 8 (curriculare Absprache mit Schulaufsicht) - Endnote im Abschlussjahr mindestens ausreichend
Klasse 5	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 6	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 8	Ende der Qualifikationsphase Endnote mind. ausreichend (5 Punkte)
Klasse 8 Unterrichtsumfang insg. 14 VST*	nach dem 1. Jahr der Qualifikationsphase Endnote mind. ausreichend (5 Punkte)
Einführungsphase	Prüfung (vgl. 3.) - am Ende der Qualifikationsphase - im Zusammenhang mit der Abiturprüfung Ergebnis mind. ausreichend

Schülerinnen und Schüler, die sich in einem neunjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden oder ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Sekundarstufe I einer Gesamtschule oder Sekundarschule eingetretten sind, erwerben das Latinum entsprechend folgender Tabelle:

Beginn	Erwerb des Latinums
Klasse 5	Ende Klasse 10 (Sek I) Unter folgenden Bedingungen: - mindestens 20 Wochenstunden (mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden) - Lektüre ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 8 - Endnote mind. ausreichend
Klasse 5	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 7	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 9	Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase Endnote mind. ausreichend (5 Punkte)
Einführungsphase	Prüfung (vgl. 3.) - am Ende der Qualifikationsphase - im Zusammenhang mit der Abiturprüfung Ergebnis mind. ausreichend

Schülerinnen und Schüler, die Latein ab Klasse 5 ohne die oben jeweils genannten Bedingungen belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe zu einer Latinumsprüfung (vgl. 3.) zugelassen werden. Voraussetzung sind mindestens gute Leistungen ab dem zweiten

* Acht Wochenstunden davon werden in der Sek. I erteilt.

Halbjahr der Klasse 8 im achtjährigen Bildungsgang bzw. der Klasse 9 im neunjährigen Bildungsgang.

2. Das Kleine Latinum

Beginn in Klasse 5 bis 9

Das Kleine Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein, wenn am Ende des Schuljahres, das der Vergabe des Latinums vorausgeht, mindestens ausreichende Leistungen bzw. 5 Punkte nachgewiesen werden.

Neu einsetzende Fremdsprache

Das Kleine Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht im gesamten Zeitraum der Oberstufe bei mindestens 5 Punkten am Ende des Abschlussjahres.

3. Die Prüfung zum Erwerb des Latinums

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die

- im Abschlussjahr keine ausreichenden Leistungen erreicht haben,
- im Abschlussjahr zu einem Auslandsaufenthalt beurlaubt sind,
- das Abschlussjahr aufgrund von Vorversetzung überspringen,
- Latein ab Klasse 5 belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende belegen,
- Latein als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe belegen.

Die Prüfung auf der Anforderungsebene des RdErl. vom 2.4.1985 (BASS-19-33 Nr.3) umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landesweit zentral gestellt, von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet und schulintern zweitkorrigiert. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt, die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen.

Die Prüfungen werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Gegen Ende des Schuljahres erfolgt dann die Prüfung. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich Themen und Autoren genannt.

Ist die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache Latein 3. oder 4. Abiturfach, so wird die Leistung im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Latinums als mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungsteil anerkannt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht eines Abschlusskurses ersetzt werden.

4. Sonderfälle

Auslandsaufenthalt, Vorversetzung, Nichterfüllung

Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase als Abschlussjahr für den Latinumserwerb wird bei erfolgreicher Teilnahme am Unterricht des zweiten Schuljahres bei mindestens ausreichenden Leistungen das Latinum erworben.

Nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase als Abschlussjahr für den Latinumserwerb oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase als

Abschlussjahr für den Latinumserwerb wird das Latinum nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase), erworben. Die Note muss mindestens ausreichend bzw. 5 Punkte sein.

Alternativ kann zum Erwerb des Latinums eine Prüfung abgelegt werden (vgl. 3.).

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt findet in der Regel gegen Ende des Schuljahres statt, das auf die Rückkehr aus dem Ausland folgt. Die Schule kann nach eingehender Beratung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts zur Prüfung anmelden. Voraussetzung sind in der Regel mindestens gute Leistungen im Fach Latein in den vorausgehenden drei Schuljahren vor Antritt des Auslandsaufenthalts.

Der Erwerb des Latinums ist im Falle einer Vorversetzung oder bei nicht ausreichender Leistung im Abschlussjahr für den Latinumserwerb analog zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase geregelt (s. oben). Im Falle einer Vorversetzung in das zweite Halbjahr der Einführungsphase ist der Erwerb des Latinums analog zu einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase geregelt (s. oben). Für Profilklassen erfolgt der Erwerb des Latinums im Rahmen eines von der Schulaufsicht genehmigten Konzepts der Schule. Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen.

5. Bescheinigungen

Das Latinum und das Kleine Latinum werden zum Zeitpunkt des Erwerbs zuerkannt und auf den Abgangs-, Überweisungs- und Abschlusszeugnissen bescheinigt.

<https://www.schulministerium.nrw/dokumente/merkblatt-zum-erwerb-des-latinum>

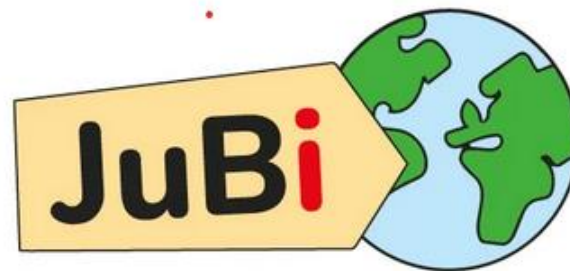


Hilfen und Tipps

<https://weltweiser.de/>

JuBi – Die JugendBildungsmesse

Schule | Reisen | Lernen | Leben



Die JugendBildungsmesse

<https://weltweiser.de/>

Informationen unter <https://cecilien-gymnasium.de>



Cecilien-Gymnasium

in Düsseldorf-Niederkassel

[Home](#) [Das Ceci](#) [Besondere Angebote](#) [Fachbereiche](#) [Laufbahn](#) [Organisation](#) [Gemeinschaft](#) [Veranstaltungen](#)

Montessori-Zweig

Unser Montessori-Zweig blickt auf eine lange Tradition zurück.

Weiterlesen

Unterstufe

Mittelstufe

Oberstufe

Laufbahnberatung und
Beratung "LuPo"

Besondere
Lernleistungen

Abiturprüfungen

Klausuren

**Informationen zum
individuellen
Schüleraustausch**

Beratung in der
Sekundarstufe II

Projektkurse

Facharbeit



Informationen unter <https://cecilien-gymnasium.de>

[Home](#) [Das Ceci](#) [Besondere Angebote](#) [Fachbereiche](#) [Laufbahn](#) [Organisation](#) [Gemeinschaft](#) [Veranstaltungen](#)

Informationen zum individuellen Schüleraustausch

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler

Das Cecilien-Gymnasium unterstützt ausdrücklich den Wunsch, eine Schule im Ausland für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr zu besuchen. Schulbesuche im Ausland sind eine wertvolle Erfahrung. Da durch den Auslandsschulbesuch aber die reguläre Schullaufbahn unterbrochen wird, sind einige Voraussetzungen zu beachten, um den Weg zum Abitur regelgerecht beschreiten zu können.

Vorbemerkung:

Ein Auslandsschulbesuch sollte – trotz der damit verbundenen Bereicherung – nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin nach der Rückkehr erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Der Auslandsschulbesuch findet in der Regel in der Einführungsphase (Jahrgang 11) statt. Der Unterrichtsstoff, der während der Abwesenheit versäumt wurde, ist eigenständig nachzuarbeiten. Auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen sind die im Folgenden vorgestellten Wege A, B und C problemlos durchführbar.

Ein Auslandsaufenthalt findet in der Sekundarstufe 2 statt:

Grundsätzlich gilt: Auslandsaufenthalte finden in der Oberstufe statt und nicht in der Sekundarstufe 1. In den sechs Jahren der Unter- und Mittelstufe können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten Einzelfällen von der Schulleitung für die Dauer von maximal einem Jahr beurlaubt werden, wenn beispielsweise die gesamte Familie berufsbedingt einige Zeit im Ausland verbringt. In der Regel wird die im Ausland verbrachte Zeit an der deutschen Schule nachgeholt, d.h. das verpasste Jahr muss wiederholt werden. Insbesondere der Jahrgang 10 ist von Auslandsaufenthalten ausgenommen, da hier die Berechtigung für den Besuch der Gymnasialen Oberstufe mit dem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 sowie der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben wird.

Genehmigung:

Jeder Auslandsschulbesuch muss durch die Schulleiterin, Frau Becker, genehmigt werden. Sobald die Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt getroffen ist, müssen Sie den Antrag auf schulische

Verwandte Themen

[Home](#)

[+ Das Ceci](#)

[+ Besondere Angebote](#)

[+ Fachbereiche](#)

[- Laufbahn](#)

[+ Unterstufe](#)

[- Mittelstufe](#)

[Individueller Auslandsaufenthalt](#)

[+ Oberstufe](#)

[+ Organisation](#)

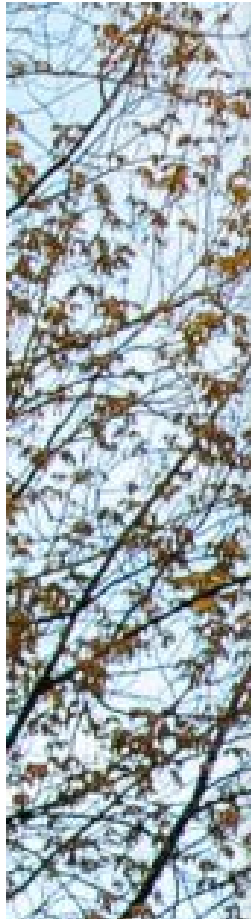
[+ Gemeinschaft](#)

[+ Veranstaltungen](#)





Informationen unter <https://cecilien-gymnasium.de>



Anträge

Infoabend 2024 [Herunterladen](#)

Merkblatt zum **Auslandsaufenthalt** (externer Link)

Merkblatt zum **Erwerb des Latinums** (externer Link)

Anträge zur Beurlaubung – **nur für die Oberstufe:**

Formular 1 (PDF) [Herunterladen](#)

Formular 1 (Word) [Herunterladen](#)

Formular 2 (PDF) [Herunterladen](#)

Formular 2 (Word) [Herunterladen](#)

<https://cecilien-gymnasium.de/>



Vielen Dank für Ihre / Eure
Aufmerksamkeit!

Ich/wir stehen gerne noch für
Einzelfragen zur Verfügung.

Stefanie.Theuer@cecilien-gymnasium.nrw.schule